

GÜLTIGKEIT DER WAHL  
EINES MITGLIEDS DES STRAFGERICHTS

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 9. SEPTEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Infolge des Rücktritts von Strafgerichtspräsident Dr. Mario Bernasconi per Ende April 2004 drängt sich die Ersatzwahl eines Mitglieds des Strafgerichtes auf. Der Regierungsrat setzte die Ersatzwahl auf den 19. Oktober 2003 an. Innert der Anmeldefrist (Montag, 8. September 2003, 18.00 Uhr) ging jedoch nur eine einzige Kandidatur ein. Deshalb kann diese Richterstelle gemäss § 39 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WAG) vom 23. Januar 1969 (BGS 131.1) in stiller Wahl besetzt werden. Gemäss § 79 Abs. 1 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Richterwahlen.

Mit Beschluss vom 9. September 2003 erklärte der Regierungsrat folgende Person ab 1. Mai 2004 für gewählt:

**Siegwart Marc**, 1960, lic. iur. HSG, Staatsanwalt, Hofstrasse 58 b, Zug

Der Beschluss des Regierungsrats wurde im Amtsblatt vom 12. September 2003 veröffentlicht. Die Frist für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde läuft am Montag, 13. Oktober 2003, ab.

Neben dem Ersatzmitglied ist noch eine neue Strafgerichtspräsidentin bzw. ein neuer Strafgerichtspräsident zu wählen. Der Kantonsrat wählt gestützt auf § 41 Bst. I Ziff. 3 der Kantonsverfassung die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Strafgerichtes. Die

entsprechenden Wahlanträge werden an der Kantonsratssitzung vom 30. Oktober 2003 von Ratsmitgliedern mündlich gestellt.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen, gemäss § 79 Abs. 1 WAG die Ersatzwahl von Marc Siegwart für gültig zu erklären und zu validieren.

Zug, 9. September 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio